

VEREINBARUNG ÜBER DIE VERMITTLUNG VON UNTERKÜNFTEN ÜBER EIN INFORMATIONSD- UND RESERVIERUNGSSYSTEM

§ 1

Vereinbarungsgrundlagen, Vereinbarungszweck, Rechtsgrundlagen, Aufhebung früherer Vereinbarungen

- (1) Die **TI-FN** hat Verträge mit spezialisierten Unternehmen – nachstehend „Systemanbieter“ genannt – über den Aufbau und den Betrieb einer Internetplattform mit elektronischem Onlinebuchungssystem – nachstehend einheitlich „das System“ genannt – abgeschlossen.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung regelt abschließend und umfassend die Mitwirkung des Gastgebers am System hinsichtlich aller Angebote, die der Gastgeber über das System zur Buchung anbietet bzw. die von der **TI-FN** vermittelt werden.
- (3) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Gastgeber, Vereinbarungen zu Hotelkontingenten für zukünftige Termine, sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung unberührt bleiben alle sonstigen Vereinbarungen mit dem Gastgeber.
- (4) Auf die gesamten Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen der **TI-FN** und dem Gastgeber finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 2

Festlegung der Angebote des Gastgebers

- (1) Zur Vermittlung über das System sind ausschließlich Unterkünfte privater und gewerblicher Gastgeber vorgesehen. Sonstige inländertouristische Leistungen werden derzeit nicht vermittelt.
- (2) Für die Definition eines Unterkunftsangebots gilt:
 - a) Die Definition eines Unterkunftsangebotes erfolgt, insbesondere in Abgrenzung zu Pauschalangeboten im Sinne einer Pauschalreise sowie einem Angebot verbundene Reiseleistungen ab Vertragsabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die der deutsche Gesetzgeber in Form der Änderungen und Ergänzungen der §§ 651a ff. BGB erlässt und die für alle Verträge gelten werden, die ab dem 01.07.18 abgeschlossen werden.
 - b) Mithin kann der Gastgeber in das System keine Angebote einstellen, die sich im Sinne dieser künftigen gesetzlichen Bestimmungen als Pauschalreisen oder Angebote verbundene Reiseleistungen darstellen.
 - c) Die entsprechende Beurteilung ob liegt ausschließlich der **TI-FN**. Soweit diese die Aufnahme eines Angebots des Gastgebers ablehnt, weil sie diese als Pauschalangebot oder Angebot verbundener Reiseleistungen einstuft, wird sie dies gegenüber dem Gastgeber begründen.
- (3) Der **TI-FN** bleibt es jedoch vorbehalten, einseitig Regelungen einzuführen, welche dem Gastgeber die Einstellung anderer Angebote als Unterkünfte ermöglicht. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Einführung besteht nicht. Die **TI-FN** wird den Gastgeber über eine solche Einführung unterrichten. Die **TI-FN** kann die Teilnahme des Gastgebers bzw. die Einstellung anderer Angebote als Unterkunftsangebote von einer Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen dieses Vertrages abhängig machen. Eine Verpflichtung des Gastgebers, andere Angebote als Unterkünfte in das System zur Vermittlung einzustellen, kann von der **TI-FN** nicht einseitig begründet werden.

§ 3 Stellung der TI-FN

- (4) Hinsichtlich der Internetauftritte der **TI-FN** ist diese ausschließlich Herausgeber und – neben dem Gastgeber selbst, soweit es seine Angebote betrifft – verantwortlicher Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- (5) Ausgenommen eigene Pauschalangebote, bei denen die **TI-FN** ausdrücklich als verantwortlicher Reiseveranstalter bezeichnet wird, ist die **TI-FN** bezüglich der Angebote des Gastgebers nicht Reiseveranstalter und im Buchungsfalle nicht Vertragspartner des Gastes.
- (6) Die **TI-FN** ist nicht Vertragspartner des Gastgebers und/oder des Gastes im Rahmen des Gastaufnahmevertrages.
- (7) Die **TI-FN** ist Vermittler und Handelsvertreter des Gastgebers soweit sie die Leistungen des Gastgebers entweder über das System und/oder im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit der **TI-FN** (Post, Fax, Telefon, E-Mail, Buchungen in örtlichen Tourist-Informationen der **TI-FN**) vermittelt.

§ 4 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht der Anspruch auf Aufnahme der Angebote des Gastgebers in das System nur für Gastgeber, die über eine Unterkunftsnummer verfügen und demnach die allgemein-rechtlichen und ortsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Betriebsnummer erfüllen.
- (2) Sind Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt nur auf bestimmte Arten von Gastgeber, insbesondere auf gewerbliche Beherbergungsbetriebe und/oder Privatvermieter oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für solche Gastgeber, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebotes oder der Vermarktungsform diese nur für Gastgeber vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

§ 5 Allgemeine Pflichten für alle Gastgeber

- (1) Es obliegt allein dem Gastgeber, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten. Die **TI-FN** schuldet dem Gastgeber keine Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen seiner jeweiligen Tätigkeit seines jeweiligen Angebots.
- (2) Der Gastgeber ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzrechten, Urheberrechten, Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des Gastgebers ist die **TI-FN** nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt für Hotels, die nicht in Friedrichshafen liegen und bei denen die Inhalte von der **TI-FN** eingepflegt werden für alle hierzu vom Gastgeber an die **TI-FN** übermittelten Daten, Texte, Bilder, Grafiken, Logos und sonstigen Werken und Inhalten.
- (3) Der Gastgeber ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung im System.
- (4) Der Gastgeber ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.
- (5) Der Gastgeber darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

§ 6

Versicherungen des Gastgebers

- (1) Die **TI-FN** empfiehlt dem Gastgeber in seinem eigenen Interesse dringend, eine Personen- und Sachschadensversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.
- (2) Der **TI-FN** kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme von bestimmten Angeboten des Gastgebers in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die konventionelle Vermittlungstätigkeit davon abhängig machen, dass der Gastgeber den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadensversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert.
- (3) Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechender Versicherungen kann die **TI-FN** durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des Gastgebers auch nach Vereinbarungsabschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle mit der **TI-FN** über eine Vereinbarung der vorliegenden Art verbundene Gastgeber geschieht.

§ 7

Besondere Verpflichtungen der Gastgeber

- (1) Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe, als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter, nachfolgend alle einheitlich "Gastgeber" genannt.
- (2) Im Rahmen der Preisangaben des Gastgebers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.
- (3) Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.
- (4) Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.
- (5) Für Klassifizierungen gilt:
 - a) Die Pflege klassifizierungsrelevanter Stammdaten obliegt ausschließlich der **TI-FN**. Der Gastgeber ist insoweit - und nach Maßgabe der Festlegungen unter b) bis e) - für die Übermittlung korrekter, aktueller, wahrheitsgemäßer und allen Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der anerkannten Klassifizierungssysteme des DTV und des DEHOGA entsprechenden Angaben verantwortlich. Die **TI-FN** ist zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
 - b) Sind Klassifizierungseinstufungen von einer Höchstzahl von Gästen in der Unterkunft (speziell bei Ferienwohnungen) abhängig, so darf die Unterkunft ausschließlich mit dieser Belegungszahl angeboten und beworben werden.
 - c) Begriffsangaben (z.B. „Hotel“, „Gasthof“, „Gästehaus“) haben entsprechend den Vorgaben der Klassifizierungssysteme, soweit dort nicht vorhanden den Begriffsbestimmungen der Touristischen Informationsnorm, zu erfolgen.
 - d) Die Darstellung einer erstmals erteilten bestimmten Klassifizierung im System sowie späterer Höherstufungen erfolgen seitens der **TI-FN** erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klassifizierungsurkunde und von Seiten der Klassifizierungssysteme alle Voraussetzungen zur Angabe der jeweiligen Klassifizierung vorliegen. Demnach werden Klassifizierungsangaben aufgrund bloßer Ankündigungen der Klassifizierungsstelle oder von Klassifizierungspersonen oder einer vorläufigen Mitteilung von Klassifizierungsergebnissen nicht im System vorgenommen.
 - e) Es werden nur Klassifizierungen nach den Klassifizierungssystemen des DTV bzw. des DEHOGA im System bzw. im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit aufgenommen und angeboten.

- f) Die Klassifizierungsangaben haben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insbesondere und ausschließlich nach der zwischen den Verbänden DTV und DEHOGA getroffenen Vereinbarungen zur Doppelklassifizierung zu erfolgen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist im Rechtsverhältnis zwischen dem Gastgeber und der **TI-FN** auch dann maßgeblich, wenn die zwischen dem Gastgeber und den Verbänden bzw. seinen Lizenznehmern abgeschlossenen Verträge noch eine andere Klassifizierung erlauben, als nach dem vorbezeichneten Abkommen.
- g) Die **TI-FN** ist im Falle unkorrekter oder unvollständiger Angaben oder sonstigen Verstößen gegen die vorstehenden Verpflichtungen des Gastgebers berechtigt, entsprechende Korrekturen selbst vorzunehmen, wenn die Angaben offenkundig gegen die Klassifizierungsregelungen verstoßen oder einen Wettbewerbsverstoß begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Vornahme der Korrektur zur Erledigung einer Beanstandung der Klassifizierungsdaten oder zur Abwendung einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung erforderlich ist. Die **TI-FN** wird den Gastgeber von den vorgenommenen Korrekturen unterrichten und diese begründen.

§ 8

Urheber- und Kennzeichenrechte; Pflicht zur Verlinkung; Nutzungsgenehmigung

- (1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt der **TI-FN** selbst bestehen oder entstehen, liegen bei der **TI-FN**.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung begründet **kein** Recht des Gastgebers zur Nutzung **außerhalb der Printmedien bzw. des Internetauftritts der TI-FN** (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und eigenen Internetauftritten) von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Gastaufnahmebedingungen oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts durch den Gastgeber. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Gastgeber und der **TI-FN** abgeschlossen wurde.
- (3) Der Gastgeber hat die selbstständige Verpflichtung, zu überprüfen, ob ihm die erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung/seines Angebots zustehen. Er hat diesbezüglich selbst zu prüfen und sicherzustellen, dass er über die Nutzungsrechte für alle Angebots- und Tätigkeitsformen verfügt. Er hat die **TI-FN** von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Der Gastgeber ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der **TI-FN** ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System der **TI-FN** anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.
- (5) Dem Gastgeber wird in seinem eigenen Interesse, dem Interesse aller Gastgeber und der Förderung des Bekanntheitsgrades und der Attraktivität von Friedrichshafen als Destination empfohlen, soweit er einen eigenen Webauftritt betreibt, eine Verlinkung auf den Internetauftritt der **TI-FN** vorzunehmen.
- (6) Der Gastgeber gestattet der **TI-FN** für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Gastgebers im System für Werbemaßnahmen der **TI-FN**. Diese Zustimmung gilt für die Verwendung in Internetauftritten, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien, in Videos und für Merchandisingartikel. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, insbesondere an regionale Inlandtourismusstellen, Journalisten und Medien. Es obliegt dem Gastgeber, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der **TI-FN** die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt die **TI-FN** von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei.

§ 9

Gestaltungsrechte der TI-FN

- (1) Der **TI-FN** bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des Gastgebers im Internetauftritt der **TI-FN** vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Gastgebers zu bestimmen.
- (2) Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.
- (3) Der Gastgeber hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.
- (4) Insbesondere ist es der **TI-FN** jederzeit gestattet, die Einteilung der Gastgeber, seiner Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Gastgeber nicht in unangemessener Weise benachteiligen.
- (5) Suchmaschinenfunktionen kann die **TI-FN** nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesem gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Gastgebers gegenüber anderen Gastgeber führt oder den Gastgeber sonst unangemessen benachteiligt.

§ 10

Stammdatenerfassung und Aktualisierung der Stammdaten

- (1) Bezüglich der Stammdaten wird zwischen den Kernstammdaten und den sonstigen Stammdaten, insbesondere den Leistungsdaten, unterschieden. Kernstammdaten sind derzeit insbesondere Name, Rechtsform, Anschrift, Inhaber bzw. Geschäftsführer, Sterneklassifizierung und Unterkunftsnummer.
- (2) Die Eingabe und die Pflege der Kernstammdaten hinsichtlich **Name, Rechtsform und Anschrift** erfolgt ausschließlich durch die **TI-FN** selbst. Der Gastgeber ist zur Eingabe und Pflege dieser Kernstammdaten weder berechtigt, noch verpflichtet, noch technisch in der Lage.
- (3) Bezüglich der sonstigen Stammdaten, insbesondere der Leistungsdaten, ist der Gastgeber verpflichtet, die Eingabe und Pflege nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen selbst eigenverantwortlich vorzunehmen. **Für Hotels, die nicht in Friedrichshafen liegen, gilt, dass die gesamte Pflege aller Stammdaten ausschließlich von der TI-FN vorgenommen wird.**
- (4) Der **TI-FN** bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der Gastgeber verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung der **TI-FN** die entsprechenden Angaben zu machen.
- (5) Soweit die Pflege der Stammdaten und der Leistungsdaten dem Gastgeber obliegt, ist sie tagesaktuell durchzuführen. Soweit die Pflege der Stammdaten und der Leistungsdaten bei auswärtigen Hotels vom Gastgeber nicht selbst über das System vorgenommen werden kann, ist der Gastgeber verpflichtet, Änderungen der **TI-FN** unverzüglich per E-Mail oder per Fax mitzuteilen.
- (6) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Gastgebers sind gegenüber der **TI-FN** zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des Gastgebers gegenüber der **TI-FN**.
- (7) Kommt der Gastgeber seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die **TI-FN** berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Gastgebers bzw. die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der Gastgeber seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt. Bei wiederholten Verstößen ist die **TI-FN** berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.

- (8) Im Falle des vom Gastgeber zu vertretenden Unterbleibens der Aktualisierung der Vakanzen gilt:
- Unabhängig von der Regelung nach Abs. 8 werden die Angebote des Gastgebers, soweit innerhalb von 14 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen erfolgt, nicht mehr bei den Ergebnissen der Quartiersuche in den Internetauftritten der **TI-FN** dargestellt und auch im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit nicht mehr vermittelt.
 - Ebenso wird die Weitergabe an Schnittstellenpartner (Buchungsportale) gesperrt. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Gastgeber die Aktualisierung vornimmt, ausgenommen dass die **TI-FN** entsprechend den Regelungen in Abs. 8 wegen der Verletzungen anderweitiger Pflichten eine längere Sperre vornimmt.
 - Die **TI-FN** kann die Frist nach a) mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen verkürzen bis auf minimal 24 Stunden.

§ 11

Preise des Gastgebers; Leistungseinschränkungen

- Soweit der Gastgeber nach den Bestimmungen dieses Vertrages die Pflege der Leistungsdaten selbst durchführt, ist er, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, durch entsprechende Eingaben im System die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt. Auswärtige Gastgeber, welche Preisänderungen nicht selbst über das System vornehmen können, haben diese der **TI-FN** per Fax oder per E-Mail mitzuteilen; diese wird die entsprechende Änderung, soweit keine andere Vereinbarung oder Mitteilung erfolgt, innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang der Mitteilung vornehmen.
- Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen ist der Gastgeber verpflichtet, Preisermäßigungen, die er in anderen Vertriebskanälen vornimmt, auch bezüglich der im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit angegebenen Preise umzusetzen und diese Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit Preisermäßigungen ausschließlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit dem Gast im Einzelfall gewährt werden.
- Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt der **TI-FN** beworbenen Leistungen ist der Gastgeber nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leistungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

§ 12

Kontingente

- Der Gastgeber stellt der **TI-FN** für das System buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser) zur Verfügung.
- Der Gastgeber ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der Gastgeber ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterkünften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterkünfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden. Dies bedeutet, dass nicht ausschließlich oder überwiegend Unterkünfte einer niedrigeren Kategorie oder Preisklasse in das System zur Vermittlung eingestellt werden dürfen, sondern nach Verfügbarkeit jeweils auch Unterkünfte der oberen Leistungs- und Preiskategorie zur Vermittlung eingestellt werden müssen.
- Die **TI-FN** bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Gastgeber. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.

- (5) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den Gastgeber keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des Gastgebers. Der **TI-FN** bleibt es jedoch vorbehalten, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den Gastgeber zu verpflichten, in das System ein bestimmtes Mindestkontingent von bis zu 50 % seines tagesaktuell verfügbaren Gesamtkontingents einzustellen und für Buchung und den Verfall eines solchen Kontingents sowie die Eigenbelegung des Gastgebers ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung festzulegen.
- (6) Soweit im Kontingentformular ein Termin für den Kontingentverfall angegeben ist, sind die vom Gastgeber in das System eingestellte Kontingente für den Gastgeber bis zu diesem Termin bindend, Der Gastgeber ist verpflichtet, diese Kontingente in seinem eigenen System bzw. seiner Eigenvermarktung so zu blocken, dass diese für den Onlinevertrieb über das System der **TI-FN** innerhalb der Frist bis zum Kontingentsverfall zur Verfügung stehen. Im Regelfall sind Kontingente beschränkt auf einen Zeitraum bis zu 4 Wochen einer entsprechenden Veranstaltung, insbesondere einer Messe und einer Tagung. Die **TI-FN** ist nach Kontingentverfall weiter berechtigt, Unterkünfte zu buchen, jedoch nur mit der Maßgabe einer entsprechenden Anfrage und Bestätigung durch den Gastgeber. Unterkünfte aus dem Kontingent, die vor Ablauf der Verfallsfrist nicht gebucht wurden, stehen für den freien Verkauf zur Verfügung.
- (7) Die Pflege des Kontingents, obliegt, soweit der Gastgeber Leistungsdaten selbst pflegt, ausschließlich dem Gastgeber, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell und nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 6, selbst vorzunehmen hat.

§ 13

Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

- (1) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom **Gastaufnahmevertrages** bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Gastgebers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
- (2) Der Gastgeber hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- (3) Der Gastgeber verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung in Deutschland mindestens so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts **folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:**

• bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück	90%
• bei Übernachtung/Frühstück	80%
• bei Halbpension	70%
• bei Vollpension	60%

des vereinbarten Gesamtpreises.
- (4) Nichtanreisen sind zu behandeln wie Stornierungen. Der Gastgeber wird hierzu darauf hingewiesen, dass bei Nichtanreisen ohne Rücktrittserklärung nach der Rechtsprechung in Deutschland nicht die volle Vergütung gefordert werden darf, sondern ersparte Aufwendungen abzusetzen sind.
- (5) Der Gastgeber ist jedoch berechtigt, zu Gunsten des Gastes von den vorstehenden Regelungen und den entsprechenden Bestimmungen in den Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen abzuweichen, insbesondere dem Gast im Einzelfall oder allgemein bis zu einer bestimmten Frist vor Belegungsbeginn einen kostenfreien Rücktritt anzubieten, sowie im Einzelfall, insbesondere aus Kulanzermäßigungen, seinen Zahlungsanspruch auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen zu reduzieren oder auf Stornokosten vollständig zu verzichten.
- (6) Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventionelle Vermittlungstätigkeit erfolgt sind, sind vom Gast ausschließlich an den Gastgeber zu richten. Die **TI-FN** und der Gastgeber werden eine entsprechende Verpflichtung des Gastes jeweils vertraglich vereinbaren und in die entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen. Soweit solche Erklärungen des Gastes bei der **TI-FN** eingehen, wird diese den Gastgeber schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten.

- (7) Die **TI-FN** und der Gastgeber sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages im Hinblick auf die gesetzliche Regelung, dass bei solchen Verträgen ein Widerrufsrecht nicht besteht, **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.
- (8) Die **TI-FN** wird in Gastaufnahmebedingungen, die in den Buchungsablauf einbezogen werden, den gesetzlich geforderten ausdrücklichen Hinweis aufnehmen, dass bei Unterkunftsverträgen und Pauschalreiseverträgen kein Widerrufsrecht besteht. Es obliegt jedoch ausschließlich dem Gastgeber, entsprechende Hinweise auch in seine eigenen Printmedien oder Internetauftritte aufzunehmen. Der Gastgeber wird darauf hingewiesen, dass beim Unterbleiben eines solchen Hinweises dem Gast dann doch, abweichend von der gesetzlichen Ausnahme, ein Widerrufsrecht zusteht und dass dieses Widerrufsrecht vom Gast dann jederzeit, auch noch am Tage des Belegungsbeginns oder bei Nichtanreise ausgeübt werden kann.

§ 14

Buchungsabwicklung

- (1) Die **TI-FN** tritt gegenüber dem Gast als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Gastgebers auf.
- (2) Die **TI-FN** kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über das System schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.
- (3) Die **TI-FN** ist gegenüber dem Gastgeber zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (4) Dem Gastgeber ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass die **TI-FN** in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Gastgebers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- (5) Die Buchungsabwicklung gliedert sich in folgende 3 Varianten:
- a) Der Buchungsinteressent nimmt eine unverbindliche Anfrage an den Gastgeber oder an die **TI-FN** vor. Der Gastgeber selbst oder die **TI-FN** als dessen Vermittler unterbreitet dem Gast entweder ein verbindliches Angebot über die gewünschte Leistung oder teilt ihm die verfügbaren Preise und Leistungen, die seinen Wünschen entsprechen mit der Aufforderung mit, gegebenenfalls eine entsprechende verbindliche Buchung nach dieser Verfügbarkeitsauskunft vorzunehmen.
 - b) Der Gast nimmt über das System eine verbindliche Buchung vor, die auf der Grundlage des vom Gastgeber oder der **TI-FN** in das System eingestellten Kontingentes dem Gast sofort verbindlich bestätigt wird und demnach sofort zum für den Gast und den Gastgeber verbindlichen Vertragsabschluss führt (Buchung in Echtzeit).
 - c) Bei Messen oder Tagungen übermittelt die **TI-FN** den Interessenten ein Buchungsformular, welches von diesen an die **TI-FN** gesandt wird als verbindliches Vertragsangebot auf Abschluss eines Vertrages. An dieses Vertragsangebot ist der Interessent 3 Werktage gebunden. Soweit das gewünschte Kontingent zur Verfügung steht, bestätigt die **TI-FN** namens und in Vollmacht des Gastgebers die Buchung, mit der Folge dass im Umfang dieser Buchungsbestätigung ein verbindlicher Vertrag mit dem Interessenten zu Stande kommt.

Die **TI-FN** ist mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch Nachricht per E-Mail berechtigt, ohne Zustimmung des Gastgebers die Buchungsfunktionalitäten dahingehend zu ändern, dass unverbindliche Anfragen nicht mehr möglich sind, sondern das System ausschließlich direkt und unmittelbar buchbare Unterkünfte entsprechend lit. b) darstellt.

- (6) Die Entscheidung darüber, in welcher der drei in Abs. 5 genannten Buchungsvarianten der Gastgeber seine jeweiligen Angebote buchbar machen will, liegt nach Maßgabe des Änderungsvorbehalts und bis zur Ausübung dieses Änderungsrechts durch die **TI-FN**, beim Gastgeber. Eine entsprechende Änderung dieser Buchbarkeit eines bestimmten Angebots hat vom Gastgeber gegenüber der **TI-FN** jedoch mit einer Vorankündigungsfrist von 10 Werktagen zu erfolgen. Erfolgt eine Ankündigung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die **TI-FN** berechtigt, das jeweilige Angebot weiter nach Maßgabe der ursprünglichen Festlegung des Gastgebers zur Buchbarkeit des betreffenden Angebots zu vermitteln.

- (7) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und davon, ob und zu welchem Zeitpunkt die **TI-FN** die Buchungsfunktionalitäten dahingehend ändert, dass über das System nur noch verbindliche Buchungen nach Abs. 5 lit. c) entgegengenommen werden, gilt:
- a) Die **TI-FN** ist berechtigt, im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit bei verbindlichen mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Buchungswünschen von Gästen die entsprechende Buchung für den Gast verbindlich im System entsprechend der hinterlegten bzw. nach Belegungsplan verfügbaren Kontingente vorzunehmen.
 - b) Im Falle entsprechender Buchungen ist die **TI-FN** ausschließlich als Vermittler tätig und demnach nicht Vertragspartner des Gastgebers bezüglich der gebuchten Leistung. Die **TI-FN** haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.
 - c) Sobald und soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Provisionspflicht für von der **TI-FN** vermittelte Buchungen besteht, sind auch entsprechende Vermittlungsvorgänge durch die **TI-FN**, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorgenommen werden, nach der jeweils gültigen Provisionsliste und den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verprovisionieren.

§ 15

Anbindung der Internetplattform die TI-FN an andere Internetplattformen und Buchungssysteme

- (1) Für die Anbindung an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme gilt:
 - a) Die **TI-FN** ist berechtigt, ihren Auftritt bzw. ihr System durch entsprechende Schnittstellen an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme anzubinden. Einer Zustimmung des Gastgebers hierzu bedarf es nicht.
 - b) Die Freischaltung des Gastgebers hinsichtlich einer solchen anderen Internetplattform bzw. eines anderen Buchungssystems und damit die Weiterleitung seiner Daten und die Herstellung der Buchbarkeit erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Gastgebers per Post, Email oder Fax.
 - c) Mit der entsprechenden Zustimmung ermächtigt der Gastgeber die **TI-FN** zur Weiterleitung seiner Daten und zur Darstellung seines Betriebes bzw. seiner Angebote auf/in diesen anderen Internetplattform bzw. Buchungssystemen.
- (2) Die Leistung der **TI-FN** besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.
- (3) Die **TI-FN** übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den Gastgeber und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.
- (4) Der Gastgeber ist darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme die Aufnahme des Gastgebers teilweise vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages abhängig machen. Es obliegt nicht der **TI-FN**, solche Verträge im eigenen Namen oder namens des Gastgebers für dessen Teilnahme abzuschließen oder solche Verträge für den Gastgeber zu prüfen.
- (5) Der Gastgeber ist weiter darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sein können, als bei einer Buchung über das von der **TI-FN** selbst betriebene System.
- (6) Die **TI-FN** haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Gastgebers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Gastgebers an solchen Plattformen und Systemen.

§ 16 Bewertungen

- (1) Die **TI-FN** selbst bietet keine Bewertungsfunktion an bzw. nimmt keine Bewertungen vor oder von Gästen entgegen. Eine Darstellung auf den Websites und Portalen der **TI-FN** erfolgt ausschließlich durch die Bewertungssuchmaschine **TrustYou**, als für den Gastgeber optionales Angebot ohne Teilnahmeverpflichtung für den Gastgeber.
- (2) Die **TI-FN** hat mit **TrustYou** einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen. Sie bietet dem Gastgeber die für diesen kostenfreie Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Bewertungssystem. Die Teilnahme erfordert eine entsprechende Zustimmungserklärung des Gastgebers. Ein entsprechendes Formular ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. **Dieses Formular ist vom Gastgeber ausschließlich an die TI-FN zu übermitteln.** Die **TI-FN** selbst ist jedoch nicht Anbieter oder Betreiber dieses Bewertungssystems und im Fall der Teilnahme des Gastgebers am System nicht zur Erbringung entsprechender vertraglicher Leistungen verpflichtet.
- (3) Die **TI-FN** übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen, es sei denn, eine falsche Zuweisung wäre durch die **TI-FN** vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Der **TI-FN** obliegt diesbezüglich keine Überprüfungspflicht. Der Gastgeber kann Ansprüche auf Korrektur oder Löschung von Bewertungen ausschließlich entsprechend den mit **TrustYou** getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen gegen **TrustYou** geltend machen.

§ 17 Beiträge, Umlage, Provision

- (1) Der Gastgeber ist verpflichtet, Beiträge und Provisionen nach Maßgabe der **Anlage 1** zu diesem Vertrag zu bezahlen.
- (2) Die **TI-FN** erhält vom Gastgeber für jede vermittelte Buchung, die durch sie in Form der konventionellen Vermittlung oder über das System erfolgt, eine Provision. Die Provision ergibt sich aus der jeweils gültigen Provisionsliste. Diese Provisionsliste wird dem Gastgeber zusammen mit der Ankündigung nach Abs. 2 S. 2 übermittelt. Entsteht die Provisionspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, so entsteht damit der Anspruch auf Provision der **TI-FN** in Höhe der in dieser Provisionsliste bezeichneten Provisionssätze.
- (3) Die Provision errechnet sich aus dem Bruttogesamtpreis der Leistungen des Gastgebers einschließlich aller vom Gast zu bezahlenden Vergütungen für Zusatzleistungen und Nebenleistungen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen des Gastes für verbrauchsabhängig abgerechnete Nebenkosten, Reiseversicherungen und für Kurbeitrag. Auf die Provisionen wird die zum Leistungszeitpunkt (Vermittlungszeitpunkt) gültige Mehrwertsteuer erhoben.
- (4) Im Falle einer Stornierung oder einer Nichtanreise des Gastes kann die **TI-FN** einen Provisionsanspruch aus dem Betrag gelten machen, der dem Gastgeber gegenüber dem Gast auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere vereinbarte Gastaufnahmebedingungen oder auf gesetzlicher Grundlage zusteht.
- (5) Wird die Vereinbarung mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Gastgebers liegen (insbesondere auch wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der **TI-FN** nicht.
- (6) Der Gastgeber erhält im Regelfall monatlich, bei geringem Buchungsaufkommen quartalsmäßig, eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen.

§ 18**Zahlungsabwicklung mit dem Gast bei Unterkunftsverträgen**

- (1) Die **TI-FN** eröffnet dem Gastgeber auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen, die mit dem Gast vereinbart, im Gastgeberverzeichnis abgedruckt und in den Onlinebuchungsablauf einbezogen werden, die Möglichkeit, Anzahlungen bis zu 20 % zu erheben. Ansonsten sehen diese Gastaufnahmebedingungen vor, dass die Restzahlung des Gastes zum Aufenthaltsende durch direkte Zahlungen an den Gastgeber vor Ort zahlungsfällig wird. Dem Gastgeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über die Anzahlung und/oder die Restzahlung zu treffen.
- (2) Ansonsten gilt bezüglich der Höhe einer vom Gastgeber gewünschten Vereinbarung zur Anzahlung:
 - a) Bei Buchungen über das System wird dem Gastgeber die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine entsprechende Höhe, der von ihm gewünschten und mit dem Gast zu vereinbarenden Anzahlung, einzustellen.
 - b) Für die entsprechende Festlegung der Anzahlungshöhe ist ausschließlich der Gastgeber selbst verantwortlich. Die **TI-FN** ist zu einer entsprechenden Beratung weder berechtigt, noch verpflichtet. Der Gastgeber hat bei der Festlegung der Anzahlungshöhe die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und sich insoweit gegebenenfalls fachlich entsprechend beraten zu lassen.
- (3) In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem Gastgeber und dem Gast. Die **TI-FN** ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen. Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem Gastgeber mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.
- (4) Die **TI-FN** haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Gastgebers verursacht hat.

§ 19**Haftung, Unterrichtungspflicht des Gastgebers**

- (1) Die **TI-FN** haftet dem Gastgeber gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der **TI-FN** in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (2) Der Gastgeber stellt die **TI-FN** von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der **TI-FN** beruht.
- (3) Der Gastgeber haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber der **TI-FN**. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vereinbarungsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Gastgebers gegenüber dem Gast unberührt.
- (5) Die **TI-FN** wird den Gastgeber unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Gastgeber ist verpflichtet, die **TI-FN** von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

§ 20 Geschäftsbedingungen der TI-FN

- (1) Die **TI-FN** kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Gastgeber zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen, sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Gastgeber) vereinbaren, soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.
- (2) Der Gastgeber verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen und bei denen die **TI-FN** die entsprechenden Geschäftsbedingungen als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Gastgebers mit dem Gast/Auftraggeber vereinbart hat, diese auch tatsächlich nach diesen Geschäftsbedingungen abzuwickeln.
- (3) Dem Gastgeber ist es jedoch gestattet, zu Gunsten des Gastes/Auftraggebers von diesen Geschäftsbedingungen abzuweichen, insbesondere im Einzelfall kostenfreie Rücktrittsrechte zu gewähren sowie auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes zu verzichten, entsprechende Ansprüche zu reduzieren oder fällige Zahlungen für Rücktrittskosten zu stunden.
- (4) Dem Gastgeber ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen und eigene oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
- (5) Die **TI-FN** kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für den Gastgeber verbindlich machen.
- (6) Die **TI-FN** eröffnet dem Gastgeber über das System die Möglichkeit, eigene Geschäftsbedingungen für Gastaufnahmeverträge und/oder eigene Stornokostenregelungen einzustellen, mit der Folge, dass in diesem Fall im Rahmen der Onlinebuchung diese eigenen Gastaufnahmebedingungen des Gastgebers in den Onlinebuchungsablauf einbezogen und mit dem Gast vereinbart werden. Bei konventionellen Buchungen (mündlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail, per Telefax) ist die **TI-FN** jedoch nicht verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, welche zur Einbeziehung der eigenen Gastaufnahmebedingungen des Gastgebers in den auf diese Buchungsarten abgeschlossenen Verträge führen. In diesem Fall vereinbart die ausschließlich die von ihr allgemein verwendeten Gastaufnahmebedingungen nach Abs. 1.
- (7) Macht der Gastgeber von der Möglichkeit nach Abs. 7, eigene Gastaufnahmebedingungen und/oder Stornokostenregelungen in den Onlinebuchungsablauf einzustellen, Gebrauch, so gilt:
 - a) Der Gastgeber ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die von ihm in den Onlinebuchungsablauf eingestellten Gast Aufnahmebedingungen und/oder die Stornokostenregelungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen. Die **TI-FN** ist zu einer rechtlichen Prüfung dieser eigenen Gastaufnahmebedingungen bzw. Stornokostenregelungen des Gastgebers nicht verpflichtet.
 - b) Die **TI-FN** ist jedoch berechtigt, Gastaufnahmebedingungen oder Stornokostenregelungen des Gastgebers bezüglich einzelner Klauseln oder insgesamt zu beanstanden und eine Änderung, Streichung oder Ergänzung zu verlangen. Sie hat eine entsprechende Beanstandung zu begründen und auf Anforderung des Gastgebers gegebenenfalls die Stellungnahme eines auf Gastaufnahme spezialisierten Juristen einzuholen. Bestätigt sich die Beanstandung der **TI-FN**, so ist der Gastgeber verpflichtet, die entsprechende Änderung vorzunehmen und trägt die Kosten der Beurteilung.
 - c) In jedem Fall hat der Gastgeber die **TI-FN** von allen Kosten, insbesondere so genannten Abmahngebühren, eigenen Anwaltskosten sowie Anwaltskosten der abmahnenden Stelle freizustellen, soweit die **TI-FN** selbst als Herausgeberin oder Verwenderin unzulässiger Gastaufnahmebedingungen oder Stornokostenregelungen des Gastgebers auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.
 - d) Im Falle einer begründeten Beanstandung hat der Gastgeber die Änderung, Streichung oder Ergänzung unverzüglich vorzunehmen. Geschieht dies nicht, ist die **TI-FN** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung von 7 Werktagen die beanstandeten Gastaufnahmebedingungen bzw. Stornokostenregelungen ganz oder teilweise aus dem System bzw. dem Onlineauftritt herauszunehmen, bis die rechtlich begründeten Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen vorgenommen sind.

§ 21 Eigentümerwechsel

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Gastgeber diese Änderung der **TI-FN** unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem diese Gastgeber-Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Bei der Vermittlung von Unterkünften des Gastgebers haftet der bisherige Eigentümer/Pächter der **TI-FN** gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die **TI-FN** von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

§ 22 Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Bereitstellung des Systems, frühestens am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von der **TI-FN** und dem Gastgeber mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. eines Jahres im Wege der ordentlichen Kündigung gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Gastgeber nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Die **TI-FN** kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der Gastgeber in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der **TI-FN** und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - b) erhebliche Leistungsmängel
 - c) unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung
 - d) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
 - e) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten der **TI-FN** oder von Dritten
 - f) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung
 - g) Konzessionsverlust
 - h) Handlungen oder Unterlassungen des Gastgebers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der **TI-FN** oder der diese tragenden öffentlich-rechtlichen Mitglieder zu schädigen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Gastgebers mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung der **TI-FN** ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.
- (6) Anstelle einer Kündigung kann die **TI-FN** bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 den Gastgeber bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Gastgeberverzeichnisses/Urlaubsmagazins ausschließen.

- (7) Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Kontingente, Preise und sonstigen Angaben gilt:
- a) Unterlässt der Gastgeber in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Fällen (unbeschadet der Dauer des Zeitraums zwischen den Fällen) oder in einem Zeitraum von 6 Monaten mehr als 3 mal in nicht aufeinanderfolgenden Fällen die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten Daten, so ist die **TI-FN** berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Gastgebers für 4 Wochen zu sperren.
 - b) Soweit unterbliebene oder unrichtige Angaben des Gastgebers geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere die **TI-FN** selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist die **TI-FN** berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.
 - c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des Gastgebers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht der **TI-FN** zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung der **TI-FN** bereits zu einer Sperrung nach lit. a) geführt haben.
- (8) Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen der **TI-FN** – unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung – auch dann zu, wenn der Gastgeber mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeiträge oder Provisionen (auch Provisionsabrechnungen von Dritt-/Buchungsplattformen) im Rückstand ist.
- (9) Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche der **TI-FN**, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

§ 23

Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.

§ 24

Datenschutz

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere soweit es die Erfassung und Speicherung der Daten von Gästen betrifft.
- (2) Alle Angaben und Informationen in dieser Vereinbarung und in den Stammdatenerfassungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich zu behandeln.

§ 25

Gerichtsstand; Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der **TI-FN**, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.